

Satzung

zur 10. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. Geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 13.12.1993 wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 9 wird nach Satz 3 folgender Text eingefügt:

„Auf geteilten Wahlgrabstätten auf dem Friedhof in Breddorf muss ein Durchgangsrecht zu innenliegenden Grabstätten gewährt werden. Der Nutzer der Wahlgrabstätte mit dem wegseitigen Zugang muss dem Nutzer der innenliegenden Grabstätte einen Durchgang von mindestens 50 cm Breite gewähren.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 29.11.2022

Samtgemeinde Tarmstedt
Moje
Der Samtgemeindegemeindevorstand